

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

 Nr. 17

Kiel, den 1. September

1982

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg (Finanzsatzung) vom 10. Juni 1982	213
Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren	221
Zweite Theologische Prüfung Herbst 1982	221
Verlust eines Dienstausweises	221
III. Stellenausschreibungen	221
IV. Personalmeldungen	222

Bekanntmachungen

Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg
(Finanzsatzung)
vom 10. Juni 1982

Kiel, den 11. August 1982

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Flensburg hat am 10. Juni 1982 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:
Dr. Blaschke

Az.: 84101 Flensburg — H I/H 2

Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis
Flensburg
(Finanzsatzung)
vom 10. Juni 1982

Zur Finanzsatzung des Kirchenkreises Flensburg vom 10. 6. 1982 werden von der Kirchenkreissynode am 10. 6. 1982 die folgenden Durchführungsbestimmungen beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Einleitung
- § 2 Allgemeiner Finanzbedarf der Kirchengemeinden
- § 3 Schuldendienstzuweisungen
- § 4 Schlüsselzuweisungen
- § 5 Einzelbedarfzuweisungen
- § 6 Kappungen und Ausgleichsbeträge
- § 7 Haushaltspläne der Kirchengemeinden
- § 8 Finanzbedarf des Kirchenkreises
- § 9 Finanzbedarf für besondere Investitionen
- § 10 Rücklagenbildung
- § 11 Verwendung von Nachträgen
- § 12 Genehmigungsvorbehalte des Kirchenkreises
- § 13 Finanzausschuß
- § 14 Einsprüche
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Einleitung

Aus dem nach Art. 111 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche von den Kirchenkreisen erhobenen Kirchensteueraufkommen erhält der Kirchenkreis Flensburg nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Zuweisungen zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung seines eigenen Bedarfs.

Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer gemeinsamen Finanzplanung und der Ausgleichsfunktion des Kirchenkreises.

§ 2

Allgemeiner Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Der Kirchenkreisvorstand stellt in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuß fest, in welcher Höhe Mittel zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises bereitgestellt und der Kirchenkreissynode für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden vorgeschlagen werden können.

(2) Zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs erhalten die Kirchengemeinden aus diesen Mitteln

Schuldendienstzuweisungen
 Schlüsselzuweisungen
 und Einzelbedarfzuweisungen.

§ 3

Schuldendienstzuweisungen

Für kirchenaufsichtlich genehmigte Darlehen und Selbstanleihen oder ähnliche langfristige Verbindlichkeiten der Kirchengemeinden wird der Bedarf für den Schuldendienst zugewiesen, wenn die Darlehnsaufnahme im Investitionsplan des Kirchenkreises anerkannt wurde.

§ 4

Schlüsselzuweisungen**(1) Grundbetrag je Kirchengemeinde**

Jede Kirchengemeinde erhält einen Grundbetrag. Dieser Grundbetrag wird von der Kirchenkreissynode jährlich im voraus festgelegt.

(2) Zuschuß zur Bauunterhaltung der Kirchen und Gemeindehäuser

Für die laufende Bauunterhaltung der Kirchen und Gemeindehäuser erhalten die Kirchengemeinden einen zweckgebundenen Zuschuß.

Die Höhe des Zuschusses wird von der Kirchenkreissynode jährlich im voraus festgelegt und nach dem Jahresneubauwert des Vorjahres bemessen. Im Rechnungsjahr nicht verwendete Zuschüsse werden von der Kirchengemeinde zweckgebunden in das Folgejahr übertragen.

(3) Kindergartenpauschale

Kirchengemeinden, die einen oder mehrere Kindergärten betreiben oder sich an den Betriebskosten von Kindergärten beteiligen, erhalten einen Zuschuß. Die Höhe des Zuschusses wird unter Berücksichtigung besonderer Auflagen von der Kirchenkreissynode jährlich für einen Zeitraum von 3 Jahren im voraus festgelegt.

1. Zu § 4 (1): Grundbeträge

Für das Jahr 1983 wird folgender Grundbetrag je Kirchengemeinde festgelegt:

1. Kirchengemeinde Engelsby	
St. Johannes	
St. Jürgen	
St. Marien	
St. Michael	
St. Nikolai	55 000,— DM
2. Kirchengemeinde St. Gertrud	
Mürwik	
Paulus	
St. Petri	
Flensburg-Weiche	
Sieverstedt	
Wailsbüll	
Wanderup	45 000,— DM
3. Kirchengemeinde Adelby	
Eggebek/Jörl	
Großenwiehe	
Handewitt	
Harrislee	
Nordhackstedt	
Oeversee	
Tarp	35 000,— DM
4. Für jede weitere Predigtstätte	8 000,— DM

2. Zu § 4 (2): Zuschuß zur Bauunterhaltung

Die Höhe des zweckgebundenen Zuschusses zur Bauunterhaltung der Kirchen und Gemeindehäuser wird für 1983 auf 0,5 % des jeweiligen Jahresneubauwertes 1982

festgelegt.

Der Jahresneubauwert ergibt sich aus den Berechnungsunterlagen der Versicherungsgesellschaft, bei der das Gebäude gegen Feuer versichert ist.

Falls kein Änderungsbeschluß erfolgt, gilt diese Regelung entsprechend auch für die folgenden Jahre.

3. Zu § 4 (3): Kindergartenpauschalen

Kirchengemeinden, die einen oder mehrere Kindergärten betreiben oder sich an den Betriebskosten von Kindergärten beteiligen, erhalten für 1983 einen Zuschuß in Höhe von 80 % der im Haushalt 1982 von der Kirchengemeinde zur Deckung des Fehlbetrages im Kindergarten bei der Haushaltsstelle 2210, 8400 oder 7400 oder 7500 veranschlagten Zuführung.

Für 1984 beträgt der Zuschuß 80 % der im Haushalt 1983 veranschlagten Zuführung. Für 1985 beträgt der Zuschuß 80 % der im Haushalt 1984 veranschlagten Zuführung.

Die Zuführung wird für die Kindergartenpauschale nur bis zur Höhe des im Haushalt veranschlagten Zuschusses der Kirchengemeinde für Kindergärten angerechnet.

Die Höhe des Zuschusses wird beschränkt auf die Kosten für einen Kindergarten mit 4 Gruppen je Kirchengemeinde.

(4) Zuweisungen nach der Anzahl der Gemeindeglieder

Nach Berücksichtigung

der Schuldendienstzuweisungen § 3
der Schlüsselzuweisung § 4 (1) bis (3)

stellt die Kirchenkreissynode einen Betrag für die Einzelbedarfszuweisungen § 5 und Ausgleichsbeträge § 6 zurück.

Der Restbetrag der nach § 2 (1) zur Verteilung an die Kirchengemeinden vorgeschlagenen Mittel wird den Kirchengemeinden mit einem abgerundeten Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied zugewiesen.

Die Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden wird für jedes Rechnungsjahr durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt.

Veränderungen können während des Rechnungsjahres nicht berücksichtigt werden.

(5) Das laufende Netto-Einkommen aus Pfarrland erhält der Kirchenkreis zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldungsumlage.

Die örtlich erhobene Kirchensteuer wird auf die Zuweisung des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden angerechnet.

§ 5**Einzelbedarfszuweisungen**

(1) Kirchengemeinden, die im allgemeinen Interesse des Kirchenkreises besondere Aufgaben wahrnehmen oder aus sonstigen wichtigen Anlässen Einzelbedarf geltend machen, können in begründeten Ausnahmefällen zweckgebundene Zuschüsse erhalten.

Die Anerkennung des Einzelbedarfs erfolgt durch die Kirchenkreissynode, die auch die Höhe der Zuschüsse jährlich für einen Zeitraum von 3 Jahren im voraus festlegt.

Der Finanzausschuß entscheidet zu einem von ihm festgesetzten und den Kirchengemeinden bekanntgegebenen Termin, welche Anträge der Kirchenkreissynode zur Berücksichtigung vorgeschlagen werden.

(2) Soweit die Schuldendienstzuweisungen und die Schlüsselzuweisungen einer Kirchengemeinde zu ihrem Haushaltsausgleich nicht ausreichen, kann bei gleichzeitiger Einleitung von Struktur Anpassungsmaßnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweckgebundene Überbrückungsbeihilfe als Einzelbedarfszuweisung gewährt werden.

Für 1983 werden einmalig zusätzlich ab 1. August 1981 vorweggenommene Einsparungen berücksichtigt.

Erreicht eine Kirchengemeinde, daß die Kommune sich mit einem wesentlich höheren Anteil als gegenwärtig an der Finanzierung des Kindergartens beteiligt, kann die dadurch erfolgte Einsparung der Kirchengemeinde gutgeschrieben werden. Die Entscheidung darüber trifft der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

4. Zu § 5 (2) Einzelbedarfszuweisungen und zu § 6 (1) Ausgleichsbeträge und zu § 7 (2) Grundsätze für die Änderung, Aufhebung und Besetzung von Stellen

Für Kirchengemeinden, die Überbrückungsbeihilfen als Einzelbedarfszuweisungen nach § 5 (2) oder Ausgleichsbeträge nach § 6 (1) erhalten, gilt folgende Regelung:

1. Planstellen dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wiederbesetzt werden.
2. Die Planstellen müssen durch Änderung oder Aufhebung den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt werden, wenn sie unterbesetzt oder nicht besetzt sind.
3. Für den Fall, daß während des Haushaltsjahres eine Planstelle frei wird, entfallen die Überbrückungsbeihilfen oder Ausgleichsbeträge bis zur Höhe der durch die Vakanz oder die entfallende Besetzung der Stelle gegenüber dem Haushaltsansatz eingesparten Personalkosten.
4. Die zweckgebundenen Überbrückungsbeihilfen für Sachkosten entfallen bei Verminderung des Bedarfs entsprechend.
5. Die eingesparten Einzelbedarfszuweisungen oder Ausgleichsbeträge werden der Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises zugeführt.

(3) Kirchengemeinden, die Anträge auf Einzelbedarfszuweisungen stellen, legen die Haushaltsentwürfe zur Feststellung des Bedarfs dem Finanzausschuß zu einem von ihm festgesetzten Termin zur Prüfung vor.

Der Finanzausschuß schlägt vor, in welcher Höhe der Einzelbedarf anerkannt wird.

Die Kirchenkreissynode entscheidet mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans des Kirchenkreises über die Bewilligung von Einzelbedarfszuweisungen.

§ 6

Kappungen und Ausgleichsbeträge

(1) Zur Vermeidung von Härten können die Zuweisungen an die Kirchengemeinden in einem einheitlichen, von der Kirchenkreissynode festzulegenden Verfahren durch Kürzungen vermindert oder durch Ausgleichsbeträge erhöht werden.

(2) Falls nach der Aufteilung der Pauschalbeträge § 4 (4), dem Vorschlag der Einzelbedarfszuweisungen § 5 und den Kürzungen oder Erhöhungen nach § 6 Abs. 1 ein Restbetrag aus den nach § 2 (1) zur Verteilung an die Kirchengemeinden vorgeschlagenen Mittel verbleibt, wird er einer gemeinsamen Rücklage zugeführt.

§ 7

Haushaltspläne der Kirchengemeinden

(1) Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen und Anordnungen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs treffen.

(2) Die Kirchenkreissynode kann auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes Grundsätze für die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Besetzung von Stellen festlegen.

(3) Die Kirchengemeinden bilden Personalkostenrücklagen für Personalaufwendungen, die auf Grund tariflicher oder gesetzlicher Vorschriften die im Haushalt bereitgestellten Mittel überschreiten.

(4) Die Mittel für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Kirchenbeamten werden für die besetzten Beamtenstellen von den Kirchengemeinden bereitgestellt und in den Haushaltsplänen veranschlagt.

§ 8

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen erhält der Kirchenkreis einen Anteil aus den Zuweisungen gem. § 1,

5. Zu § 6 (1) Kappungen und Ausgleichsbeträge

Zur stufenweisen Veränderung der bisherigen Zuweisungen soll wie folgt verfahren werden:

Wenn sich bei der nach den Bestimmungen der §§ 3 + 4 der Finanzsatzung ermittelten Gesamtzuweisung an eine Kirchengemeinde eine Abweichung von mehr als 5% gegenüber der Gesamtzuweisung des Vorjahres ergibt, so wird die Mehreinnahme oder Mindereinnahme um den 5% übersteigenden Betrag gekappt.

Mit Ausnahme des ersten Geltungsjahres bleiben Einzelbedarfszuweisungen bei der Berechnung der Kappung unberücksichtigt.

Der durch die Kappung erhaltene Restbetrag oder Fehlbetrag wird im Verhältnis zu den Gesamtzuweisungen des Vorjahres auf alle Kirchengemeinden verteilt.

Keine Gemeinde bekommt nach Durchführung der Kappung Mehreinnahmen, solange sich für eine andere Gemeinde ohne wesentliche Einschränkung ihrer Aufgaben Einnahmevermindernungen von mehr als 5% ergeben.

6. Zu § 7 (3) Personalkostenrücklagen

Der Mindestbestand der zweckgebundenen Personalkostenrücklagen jeder Kirchengemeinde wird auf 3% der insgesamt im Haushalt der Kirchengemeinde (Hauptgruppe 4) veranschlagten Personalaufwendungen festgesetzt.

Der Mindestbestand ist von den Kirchengemeinden bis spätestens 1985 aus eigenen Mitteln aufzufüllen.

dessen Höhe nach dem Bedarf durch den Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode festgesetzt wird.

(2) Dem Bedarf des Kirchenkreises sind folgende Mittel zuzurechnen-

- a) für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises und Vertretungskosten in Vakanzfällen
- b) Für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren in den Kirchengemeinden sowie der Pastoren und Kirchenbeamten in den übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises
- c) für die Bildung gemeinsamer Rücklagen
- d) für Verstärkungsmittel, über deren Zuweisung der Kirchenkreisvorstand entscheidet.

§ 9

Finanzbedarf für besondere Investitionen

(1) Für besondere Investitionen können die Kirchengemeinden unter Inanspruchnahme gemeinsamer Rücklagen Sonderzuweisungen erhalten (Investitionszuweisungen).

(2) Kirchengemeinden, die Anträge auf Investitionszuweisungen stellen, legen die Haushaltsentwürfe zur Feststellung des Bedarfs dem Finanzausschuß zu einem von ihm festgesetzten Termin zur Prüfung vor.

Der Finanzausschuß schlägt vor, in welcher Höhe Investitionszuweisungen in den Investitionsplan des Kirchenkreises aufgenommen und bewilligt werden können.

Die Kirchenkreissynode entscheidet mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans des Kirchenkreises über die Bewilligung von Investitionszuweisungen.

(3) Größere Instandsetzungsmaßnahmen und Investitionen sowie Neubauvorhaben, Erweiterungs- und Umbauten werden im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung in einem fortzuschreibenden Investitionsplan erfaßt, der dem Haushaltsplan des Kirchenkreises als Anlage beigefügt wird.

§ 10

Rücklagenbildung

(1) Beim Kirchenkreis werden nach Möglichkeit folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

a) Betriebsmittelrücklage

Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

b) Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeveränderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Rechnungsjahr auszugleichen.

c) Neubaurücklage

Die Neubaurücklage ist für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie Planungs- und Erschließungskosten bestimmt.

7. Zu § 9 (2) Prüfung der Anträge auf Investitionszuweisungen

Der Finanzausschuß stellt auch fest, ob die antragstellende Kirchengemeinde den Verpflichtungen zur laufenden Bauunterhaltung nachgekommen ist.

Darüberhinaus muß sichergestellt sein, daß die Einnahmen für Mieten und Dienstwohnungsvergütungen der Kirchengemeinde für Bauunterhaltung sowie Grundstückslasten und Grundstücksgebühren verwendet wurden oder bis zur Verwendung einer für die Bauunterhaltung zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden.

8. Zu § 10 Rücklagenbildung

Betriebsmittelrücklage und Ausgleichsrücklage sollen mindestens je 5 % des durchschnittlichen Haushaltsvolumens des Kirchenkreises der vorangegangenen drei Haushaltsjahre betragen.

d) Erneuerungsrücklage

Die Erneuerungsrücklage ist für Maßnahmen der Bauunterhaltung und Inventarerneuerung bestimmt.

e) In der **Pfarrvakanz-Rücklage** werden die wegen nicht besetzter Pfarrstellen eingesparten Beträge der Pfarrbesoldungsumlage belegt.

(2) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode.

§ 11**Verwendung von Nachträgen**

Mehreinnahmen aus Kirchensteuerzuweisungen und Nachträge sollen der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

§ 12**Genehmigungsvorbehalte des Kirchenkreises**

(1) Gebührenordnungen

Mietverträge

Pachtverträge

und Kirchensteuerbeschlüsse

unterliegen der Genehmigungspflicht des Kirchenkreisvorstandes gem. Art. 15 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Bei der Verwendung von Einkommen aus Pfarrland dürfen besondere Investitionen nur im Einvernehmen von Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand durchgeführt werden.

§ 13**Finanzausschuß**

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Dem Finanzausschuß gehören neun Mitglieder der Kirchenkreissynode an. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt. Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit des Finanzausschusses bilden.

Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Propst sowie sein Stellvertreter und der Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

(3) Der Finanzausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er stellt die Finanzplanung für die Haushaltsvorbereitungen auf und schlägt dem Kirchenkreisvorstand die Höhe der an die Kirchengemeinden zu verteilenden Mittel vor.
- b) Er schlägt dem Kirchenkreisvorstand die Höhe der Rückstellung für Einzelbedarfszuweisungen und Ausgleichsbeträge vor.

- c) Er prüft die Anträge der Kirchengemeinden auf Einzelbedarfszuweisungen sowie die dazugehörigen Haushaltsentwürfe und schlägt der Kirchenkreissynode den Einzelbedarf zur Anerkennung vor.
- d) Er prüft die Investitionsanträge der Kirchengemeinden sowie die dazugehörigen Haushaltsentwürfe, stellt die Investitionspläne auf und schlägt der Kirchenkreissynode die Sonderzuweisungen für Investitionen vor.
- e) Er wirkt bei der Vorbereitung des Haushaltsplans für den Kirchenkreis mit, prüft den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan für den Kirchenkreis sowie die Jahresrechnung des Kirchenkreises und berichtet der Kirchenkreissynode.
- f) Er stimmt überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushalt des Kirchenkreises auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode zu.
- g) Er wirkt beim Erlaß von Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne und bei Anordnungen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs durch den Kirchenkreisvorstand mit.

Weitere Aufgaben können von der Kirchenkreissynode oder vom Kirchenkreisvorstand übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern.

§ 14

Einsprüche

(1) Die Kirchengemeinden können gegen die Auswahl der Anträge auf Einzelbedarfszuweisungen, sowie gegen die Vorschläge zur Anerkennung von Einzelbedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen für Investitionen durch den Finanzausschuß innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Entscheidungen beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich zu begründenden Einspruch einlegen.

(2) Wenn der Kirchenkreisvorstand dem Einspruch nach Anhörung je eines Vertreters des Kirchengemeindevorstandes und des Finanzausschusses nicht stattgibt, kann die Kirchengemeinde innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes erneut schriftlich Einspruch einlegen.

(3) Die Kirchenkreissynode entscheidet mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans des Kirchenkreises endgültig über die Einsprüche.

(4) Wenn Einsprüche stattgegeben wird, muß gleichzeitig über die erforderlichen Deckungsmittel entschieden werden.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes außer Kraft.

(2) Für die Vorbereitung der Haushaltspläne 1983 gelten die Bestimmungen dieser Satzung bereits vom Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(3) Diese Satzung ist spätestens 1985 zu überprüfen.

Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren

Kiel, den 24. August 1982

Eine Neuauflage des Verzeichnisses der Gemeinden und Pastoren der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach dem Stand vom 1. Juli 1982, herausgegeben im Auftrage der Nordelbischen Pastorenvereine von Herrn Pastor i.R. Wolfgang Puls in Hamburg-Altona, ist erschienen.

Das Verzeichnis kann zum Preis von 16,— DM von Frau Karen Petrat, Garstedter Weg 31, 2081 Hasloh ü. Pinneberg, Tel. 0 41 06/59 33, bezogen werden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

T a p p e

Zweite Theologische Prüfung Herbst 1982

Kiel, den 11. August 1982

Nachstehend geben wir sowohl den Termin der mündlichen Prüfung als auch die Zusammensetzung der Kommission für die Zweite Theologische Prüfung Herbst 1982 bekannt:

I. Termin der mündlichen Prüfung:

Mittwoch, den 6. Oktober 1982 bis

Freitag, den 8. Oktober 1982

II. Zusammensetzung der Prüfungskommission:

Bischof Stoll (Vorsitzender)

Bischof Prof. Dr. Wilckens

OKR Dr. Blaschke

OKR Kramer

OKR Muus

Professor Pastor Dr. Hein

Hauptpastor Quest

Hauptpastor Dr. Mohaupt

OKR Dr. Rosenboom

OKR Scharbau

OKR Prof. Dr. Waack

OKR Starke

Pastor Kirsch

Pastor Heering

Pastor H. Reimer

Pastor Klein

Pastor Dr. Nörenberg

Pastor Hörcher

OKR Tappe

OKR Dr. Conrad

Nur für schriftliche Arbeiten:

Pastor Hammerich

Änderungen bleiben vorbehalten.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage:

Dr. C o n r a d

Az.: 2135 — A I/A 1

Verlust eines Dienstausses

Kiel, den 13. August 1982

Der Dienstauss Nr. 329, ausgestellt vom Nordelbischen Kirchenamt in Kiel am 7. Januar 1981 für den Kraftfahrer des Bischofs für den Sprengel Schleswig der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Reimer Fritsch, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt

gez. S c h a r b a u

Az.: 2202 — P I/P 2

Stellenausschreibungen

Die Kirchengemeinde Cismar umfaßt ca. 3 000 Gemeindeglieder. Das Pastorat liegt am Waldrand des Ostseebades Kellenhusen und wurde 1971 erbaut. Dort sind auch eine moderne Kirche und ein neues Gemeindehaus. Die besondere Aufgabe im Ostseebad ist die Kurseelsorge, die bereits seit 14 Jahren intensiv durchgeführt wurde. Besonders interessante Tätigkeit bietet die Klosterkirche in Cismar, nicht nur als Gottesdienststätte, sondern auch als kulturhistorisches Kleinod; ein Gemeindeforum ist auch hier vorhanden. Eine kleine Kapelle in Riepsdorf ist monatlich mit Gottesdienst zu betreten. In Cismar gibt es einen Kinderspielkreis, in Kellenhusen einen Seniorenkreis, der in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gehalten wird. Einmal monatlich treffen sich im Winter die Frauenkreise in Cismar, Kellenhusen und Guttau. Mitarbeiter sind: zwei Kirchendiener, zwei Kinderpflegerinnen und ein Organist (nebenberuflich). Grund- und Hauptschule sind mit dem Schulbus in Grube erreichbar, weiterführende Schulen in Grömitz und Neustadt (Holst.).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchweg 20, 2436 Kellenhusen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Blohm, Kirchweg 20, 2436 Kellenhusen, Tel. 0 43 64/80 57, der 2. Vorsitzende des

Kirchenvorstandes, Herr Westpfalen „Rüting, 2433 Grömitz II, Tel. 0 43 63/15 79, und Propst Vonthein, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt (Holst.), Tel. 0 45 61/62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Cismar — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Grundhof im Kirchenkreis Angeln ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören etwa 3 000 Gemeindeglieder. Sie hat eine renovierte Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten und Schwesternstation. Das Pastorat von 1746 liegt in einem großen, parkartigen Garten und wird von Grund auf renoviert. Grund- und Hauptschule sind im benachbarten Munkbraup mit Schulbussen gut zu erreichen, weiterführende Schulen im 18 km entfernten Flensburg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. Propst Dr.

Sievers, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln (Schlei). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Sievers, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 0 46 42/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Grundhof — P III/P 3

*

In der Luther-Kirchengemeinde **H a m b u r g - H a r b u r g** im Kirchenkreis Harburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde liegt am Stadtrand von Harburg und umfaßt mit ihren 2 Pfarrstellen ca. 5 600 Gemeindeglieder. Der 2. Pfarrbezirk befindet sich in einem Neubaugebiet, das vor 20 Jahren entstanden ist. Er verfügt über ein eigenes Gemeindezentrum (Büntezentrum) mit angeschlossener Pfarrwohnung (4 1/2 Zimmer). In unmittelbarer Nähe liegt auch das Kindertagesheim der Gemeinde. Alle Schulen am Ort.

Neben einem Kollegen (35 Jahre) sind bei uns ein Kirchenmusiker, zwei Diakoninnen und ein Küster hauptamtlich tätig. Dazu kommen die Mitarbeiter des Kindertagesheimes und zahlreiche neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter. Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit sind z.Z. der Dienst an Kindern und Senioren. Das entspricht auch der Struktur der Gemeinde.

Der Kirchenvorstand sucht eine(n) erfahrene(n) Pastorin/Pastor, die/der die Fähigkeit hat, in partnerschaftlicher vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem anderen Gemeindepastor, dem Kirchenvorstand und allen Mitarbeitern neue Impulse zu geben und Bewährtes weiterzuführen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Lühmannstr. 136, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Reimann, Kirchenhang 21, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 906 122, Propst Dr. Lyko, Tel. 040/766 040, Hans-Jürgen Rocke, Tel. 040/7 600 926, und Dieter Geißler, Tel. 040/7 634 630 (Vorsitzender des Kirchenvorstandes).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-KG HH-Harburg (2) — P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde **P r o n s t o r f** im Kirchenkreis Segeberg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Die ländlich geprägte Kirchengemeinde am Ostende des Wardersees umfaßt 8 Dörfer mit rund 2 300 Gemeindegliedern. Die alte Kirche als einzige Predigtstätte liegt mit dem Friedhof in Pronstorf. Das dortige Pastorat ist soeben modernisiert und

gründlich hergerichtet; es umfaßt Wohnung, Amtsteil und Gemeinderäume. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines ländlichen Kindergartens in Goldenbek, dort auch Grundschule; weiterführende Schulen in Bad Segeberg. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung ist der Kirchlichen Rechnungsstelle in Bad Segeberg übertragen, so daß die Kirchengemeinde von einem Teil der Verwaltungsarbeit entlastet ist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51/30 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Pronstorf — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde **R i c k l i n g** im Kirchenkreis Neumünster ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Rickling gehören die Dörfer Rickling, Fehrenbötzel, Schönmoor und Willingrade mit insgesamt ca. 2 500 Gemeindegliedern. Rickling ist Sitz des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein, der in Rickling ein Psychiatrisches Krankenhaus, Alten- und Pflegeheime und eine Evangelische Fachschule Brüderhaus Rickling — Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone mit Abschluß als staatlich anerkannte(r) Erzieher(in) — unterhält. Die Gottesdienste können im Wechsel mit den Pastoren des Landesvereins abgesprochen werden. Folgende Aktivitäten in der Kirchengemeinde sollten fortgesetzt werden: Gesprächsgruppen für verschiedene Altersstufen, Konfirmanden- und Jugendarbeit, ein eigenständiger Altenkreis — damit verbunden Besuchsdienst — und Familien- und Kindergottesdienst in Zusammenarbeit mit einem Vorbereitungskreis. Gemeindepflegestation, Kindergarten und Kinderspieltube sind vorhanden. Ein Zusammenwirken des Gemeindepastors mit den Seelsorgern des Landesvereins ist erwünscht. Ein modernes Pastorat ist vorhanden. Grund- und Hauptschule sind in Rickling, Realschulen und Gymnasien in Wahlstedt, Bad Segeberg und Neumünster. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist auf Grund seiner Berufung in das Studenten- und Hochschulpfarramt in Hamburg ausgeschieden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Eichbalken 2 c, 2351 Rickling über Neumünster. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21/4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rickling — P II/P 3

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1982 die Wahl des Pastors **Harry Liedtke**, bisher in Hamburg-Ottensen, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik, Kirchenkreis Flensburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor **Joachim Kindscher**, z. Zt. in Flensburg, zum Pastor der 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen.

Eingeführt:

Am 31. Mai 1982 der Pastor Dr. Werner Hoerschelmann in das Amt des Hauptpastors an der Hauptkirche St. Petri, Kirchenkreis Alt-Hamburg-Bezirk Mitte;

am 8. August 1982 der Pastor Burghard Conrad als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen, Kirchenkreis Pinneberg;

am 15. August 1982 der Pastor Gerhard Riedel als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kirchenkreis Niendorf.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Günter Göring als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Religionsgespräche in der Berufsschule des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Eckernförde um 10 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Manfred Pech, als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Religionsunterricht in der Jungmannschule (Gymnasium) in Eckernförde um 10 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;

die Beurlaubung der Pastorin Gisela Stello-Benz, geb. Benz, nach § 79 Abs. 1 Satz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1. 11. 1978 um 1 Jahr über den 30. September 1982 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. August 1982 die Pastorin Anke Pust-Seeburg, geb. Seeburg, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht an Höheren Schulen.

Übernommen:

Der Pastor Jenö Weisz, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Parrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —, mit Wirkung vom 1. September 1982 in ein privat-rechtliches Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 der Pastor Dr. Gerhard Bartning in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 der Pastor Dr. Hubert Kremser, Seelsorger in der Jugendstrafanstalt Hahnöfersand.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor Markus Lützen, früher Handewitt, am 7. August 1982 in Glücksburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
